

Antwortformular

Gesetz über die Ombudsstelle

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
I.	
<i>Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,</i>	
gestützt auf Art. 119 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. November 2025 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeines ⁽¹⁾	
Art. 1 Ombudsstelle ¹ Die Ombudsstelle ist eine verwaltungsunabhängige Anlaufstelle für Ratsuchende bei Konflikten mit Amtsstellen von Kanton und Gemeinden.	
Art. 2 Beratung und Hilfe ¹ Die Ombudsstelle bietet Privaten neutrale Beratung und Hilfe an. Diese umfassen: a) das Erteilen von Auskünften und Ratschlägen; b) die Prüfung von Beanstandungen; c) die Vermittlung zwischen Privaten und Amtsstellen.	a) (...) in Bezug auf Wahrung der Interessen bzw. Rechte.

¹⁾ Kantonsverfassung (KV; bGS ...)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>² Beratung und Hilfe sind für Ratsuchende kostenfrei.</p>	
<p>Art. 3 Wirkungsbereich</p> <p>¹ Die Ombudsstelle ist zuständig für alle Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden, einschliesslich der selbständigen Anstalten und Betriebe, Zweckverbände und privatrechtlichen Aufgabenträger.</p> <p>² Dem Wirkungsbereich der Ombudsstelle sind entzogen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Geschäfte des Kantonsrates und der Gemeindeparlamente;b) Rechtsetzungsgeschäfte;c) Gerichts- und Schlichtungsverfahren;d) Rekurs- und Beschwerdeverfahren;e) Wahlen und Abstimmungen. <p>³ Privatrechtliche Aufgabenträger unterstehen dem Wirkungsbereich nur, soweit sie in Erfüllung von kantonalen oder kommunalen Aufgaben hoheitlich handeln.</p>	
<p>II. Verfahren ⁽²⁾</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 4 Einleitung</p> <p>¹ Gesuche um Einleitung eines Ombudsverfahrens sind an keine Frist oder Form gebunden.</p> <p>² Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig wird. Sie kann sich ausnahmsweise einer Angelegenheit von Amtes wegen annehmen.</p> <p>³ Die Einleitung eines Ombudsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und unterbricht keine Fristen.</p>	<p>Anmerkung zu Art. 4 und 5</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 2 kann sich die Ombudsstelle ausnahmsweise einer Angelegenheit von Amtes wegen annehmen. Gleichzeitig kann Sie schriftliche und mündliche Auskünfte von Amtsstellen einholen (Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte und andere Amtsträger sind vom Amtsgeheimnis entbunden) sowie uneingeschränkte Einsicht in relevante Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen.</p> <p>Dies erscheint uns aus datenschutzrechtlichen Überlegungen kritisch. Dass die betroffene Person im Gesuch um Einleitung eines Ombudsverfahrens quasi alle Rechte zur Einsicht und Auskunft erteilt, macht Sinn, da sonst keine zweckmässige Beratung und Vermittlung möglich ist. Dass die Ombudsstelle aber auch überall Einsicht hat, wenn sie von Amtes wegen tätig wird, ist schwierig.</p>
<p>Art. 5 Erhebung des Sachverhalts</p> <p>¹ Zur Erhebung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftliche oder mündliche Auskünfte von Amtsstellen einholen;b) uneingeschränkte Einsicht in relevante Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen;c) Besichtigungen vor Ort durchführen;d) Sachverständige beiziehen, wenn besondere Kenntnisse erforderlich sind.	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 6 Prüfung und Vermittlung</p> <p>¹ Die Ombudsstelle prüft, ob das beanstandete Verhalten einer Amtsstelle rechtmässig und angemessen ist und anerkannten Grundsätzen guter Verwaltung entspricht.</p> <p>² Sie gibt der betroffenen Amtsstelle Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>³ Sie kann die Angelegenheit mit der betroffenen Amtsstelle besprechen, unter den Beteiligten eine Vermittlung durchführen und gegebenenfalls Dritte beiladen.</p>	
<p>Art. 7 Erledigung</p> <p>¹ Die Ombudsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens mit.</p> <p>² Sie kann Empfehlungen zuhanden von Amtsstellen geben und übergeordnete Stellen über das Verfahren orientieren.</p> <p>³ Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht. Sie kann keine verbindlichen Anordnungen treffen.</p> <p>⁴ Gegen die Art und Weise der Verfahrenserledigung durch die Ombudsstelle steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.</p>	
<p>Art. 8 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Beteiligten wirken bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit.</p> <p>² Behördenmitglieder, Verwaltungsangestellte und andere Amtsträger sind gegenüber der Ombudsstelle vom Amtsgeheimnis entbunden.</p> <p>³ Die Aufgabenträger von Kanton und Gemeinden unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
III. Institutionelles ⁽³⁾	
Art. 9 Wahl 1 Der Kantonsrat wählt mindestens eine Ombudsperson und eine Stellvertretung. 2 Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.	
Art. 10 Unvereinbarkeit 1 Ombudspersonen dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist.	
Art. 11 Amtsgeheimnis 1 Ombudspersonen und ihre Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis nach Art. 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ²⁾ .	
Art. 12 Stellung und Berichterstattung 1 Die Ombudsstelle untersteht der parlamentarischen Aufsicht des Kantonsrates. 2 Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. 3 Sie kann die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit informieren.	
Art. 13 Entschädigung und Organisation 1 Der Kantonsrat regelt die Entschädigung der Ombudspersonen. Er kann sie ganz oder teilweise dem kantonalen Personalrecht unterstellen. 2 Er kann Bestimmungen zur Organisation der Ombudsstelle erlassen.	

²⁾ Organisationsgesetz (OrG; bGS [142.12](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. Januar 2026	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 14 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen je die Hälfte der Kosten der Ombudsstelle.</p> <p>² Die Gemeinden beteiligen sich nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen an den Kosten.</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	